

**28.05.04**

G

**Verordnung**  
**des Bundesministeriums für**  
**Gesundheit und Soziale Sicherung**

---

**Erste Verordnung zur Änderung der Ausschussmitglieder-  
Verordnung****A. Zielsetzung**

Durch das GKV-Modernisierungsgesetz wurde an Stelle der bisherigen Bundesausschüsse der Ärzte/Zahnärzte und Krankenkassen, des Koordinierungsausschusses und des Ausschusses Krankenhaus der Gemeinsame Bundesausschuss errichtet. In diesem neuen sektorübergreifend tätigen Gremium der gemeinsamen Selbstverwaltung sind neben dem Vorsitzenden die weiteren unparteiischen Mitglieder sowie die Stellvertreter der unparteiischen Mitglieder mehr als bisher in die Erarbeitung der Beschlüsse dieser Einrichtung der gemeinsamen Selbstverwaltung eingebunden. Die Regelungen über ihre Aufwandsentschädigungen müssen deshalb diesen zusätzlichen Anforderungen angepasst werden. Außerdem muss die Verordnung terminologisch angepasst werden.

**B. Lösung**

Die Höhe der Entschädigung der weiteren unparteiischen Mitglieder für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen wird - ebenso wie bereits nach geltendem Recht für den Vorsitzenden - von den Trägerorganisationen nach deren Ermessen festgesetzt.

Zukünftig wird es den Trägerorganisationen außerdem erlaubt, nach ihrem Ermessen auch eine pauschale Entschädigung für Zeitaufwand der Stellvertreter der unparteiischen Mitglieder festzusetzen.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

Keine.

**E. Sonstige Kosten**

Keine.

**28.05.04**

G

**Verordnung**  
**des Bundesministeriums für**  
**Gesundheit und Soziale Sicherung**

---

**Erste Verordnung zur Änderung der Ausschussmitglieder-**  
**Verordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 28. Mai 2004

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale  
Sicherung zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Ausschussmitglieder-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2  
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Frank-Walter Steinmeier



**Erste Verordnung zur Änderung der Ausschussmitglieder-Verordnung  
vom 2004**

Auf Grund des § 91 Abs. 2 Satz 7 in Verbindung mit § 90 Abs. 3 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), von denen § 91 Abs. 2 Satz 7 durch Artikel 1 Nr. 70 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190) neu gefasst und § 90 Abs. 3 Satz 4 zuletzt durch Artikel 204 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung nach Anhörung der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen, der Bundesverbände der Krankenkassen, der Bundesknappschaft, der Verbände der Ersatzkassen und der Deutschen Krankenhausgesellschaft:

## Artikel 1

Die Ausschussmitglieder-Verordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 827-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Mitglieder“ das Wort „des“ eingefügt und das Wort „Bundesausschuss“ durch das Wort „Bundesausschusses“ ersetzt.
  - b) Satz 2 wird gestrichen.
  
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „beteiligten Körperschaften“ durch das Wort „Trägerorganisationen“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Körperschaften“ durch die Wörter „der Trägerorganisationen“ und die Wörter „den Körperschaften“ durch die Wörter „den Trägerorganisationen“ ersetzt.
  
3. In § 4 Satz 1 wird das Wort „Körperschaften“ durch das Wort „Trägerorganisationen“ ersetzt.
  
4. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden das Wort „Körperschaften“ durch das Wort „Trägerorganisationen“ und das Wort „Körperschaft“ durch das Wort „Trägerorganisation“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird das Wort „Körperschaft“ durch das Wort „Trägerorganisation“ ersetzt.

5. In § 9 Satz 1 werden die Wörter „beteiligten Körperschaften“ durch das Wort „Trägerorganisationen“ ersetzt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „beteiligten Körperschaften“ durch das Wort „Trägerorganisationen“, das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der darauf folgende Halbsatz gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Stellvertreter des oder der Vorsitzenden und der weiteren unparteiischen Mitglieder des Gemeinsamen Bundesausschusses können eine pauschale Entschädigung für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen erhalten, deren Höhe die Trägerorganisationen festsetzen.“

7. § 11 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Trägerorganisationen tragen die Kosten für die von ihnen bestellten Vertreter selbst.“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 2004

Die Bundesministerin für Gesundheit und Soziale Sicherung

Begründung:

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Regelung des § 1 Satz 2, nach der die erste Amtsperiode der Ausschüsse am 31. Dezember 1960 endet, ist wegen Zeitablaufs gegenstandslos geworden. Die Streichung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Redaktionelle Anpassung infolge der Einbeziehung der Deutschen Krankenhausgesellschaft, die keine Körperschaft ist, als Trägerorganisation des Gemeinsamen Bundesausschusses.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Vgl. zu Nummer 2.

Zu Nummer 4 (§ 6)

Vgl. zu Nummer 2.

Zu Nummer 5 (§ 9)

Vgl. zu Nummer 2.

Zu Nummer 6 (§ 10)

Nach § 91 SGB V nimmt nunmehr der Gemeinsame Bundesausschuss die Aufgaben des bisherigen Koordinierungsausschusses (§ 137e SGB V a.F.), des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen (§ 91 SGB V a.F.) und des Ausschusses Krankenhaus (§ 137c SGB V a.F.) wahr und wird in fünf unterschiedlichen Besetzungen tätig. Hierdurch wird eine stärkere Einbindung der weiteren unparteiischen Mitglieder sowie der Stellvertreter der unparteiischen Mitglieder (der oder des Vorsitzenden und der weiteren unparteiischen Mitglieder) notwendig.

Die bisherige Regelung des § 10 Satz 1 2. Halbsatz sieht für die weiteren unparteiischen Mitglieder der Ausschüsse (Landes-, Bundesausschüsse) eine Pauschalentschädigung für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen in Höhe von 50 v.H. der Pauschalentschädigung für den Vorsitzenden vor. Diese starre, durch Verordnung festgesetzte Höhe der Pauschalentschädigung wird der zukünftigen Arbeitsbelastung der weiteren unparteiischen Mitglieder im (neuen) Gemeinsamen Bundesausschuss nicht gerecht. Deshalb wird die Festsetzung in das Ermessen der die Ausschüsse tragenden Organisationen gelegt (vgl. Satz 1).

Darüber hinaus wird es den Trägerorganisationen des Gemeinsamen Bundesausschusses ermöglicht, auch eine Pauschalentschädigung für die Vertreter der unparteiischen Mitglieder festzusetzen, da es erforderlich sein kann, diese zukünftig mehr als bisher in die Arbeit des Gemeinsamen Bundesausschusses einzubeziehen und sich daraus ein höherer Zeitaufwand als bisher ergeben kann (vgl. Satz 2). Das Erfordernis der Zustimmung der Aufsichtsbehörde für die Festsetzung aller Pauschalentschädigungen bleibt beibehalten (vgl. Satz 2 geltende Fassung).

Zu Nummer 7 (§ 11)

Vgl. zu Nummer 2. Die Neufassung dient gleichzeitig der Klarstellung.

Zu Artikel 2

Inkrafttretensregelung.

Das rückwirkende Inkrafttreten der neuen optionalen Entschädigungsregelung für die Tätigkeit der weiteren unparteiischen Mitglieder und der Stellvertreter der unparteiischen Mitglieder des Gemeinsamen Bundesausschusses ist deshalb notwendig, weil der Gemeinsame Bundesausschuss in seiner neuen sektorenübergreifenden Zuständigkeit bereits unverzüglich nach Inkrafttreten des GMG zahlreiche neue Richtlinien zu erarbeiten hatte, wie z.B. nach § 62 Abs. 1 SGB V (schwerwiegend chronische Erkrankungen), § 60 Abs. 1 SGB V (Krankentransport), § 34 Abs. 1 SGB V (Kostenübernahme für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel), § 116b Abs. 4 SGB V (ambulante Behandlung im Krankenhaus), die die nach dem Geschäftsverteilungsplan vorgesehene verstärkte Mitarbeit dieser Personen von Anfang an erforderlich machte.